

**Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**  
Abteilung Wirtschaft, Straßen und Grünflächen  
Bezirksstadtrat



**1326**

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin (Postanschrift)

An den  
Vorsitzendes des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von  
Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Bearbeiter/in:      Telefon (030)      Telefax (030)      Datum:  
Frau Blank            90293-7507          90293-7505          22.05.2018  
Intern: 9293 7507



Dienstgebäude  
Wolfener Str. 32 - 34, Haus K  
12681 Berlin



Zimmer: 322  
KST:  
Geschäftszeichen:  
SGA Str 2  
(Bei Antwort bitte angeben)

**Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWANA)**

**Antrag auf Zustimmung zur Erhöhung der Gesamtkosten gemäß § 24 Abs. 5 LHO zu Lasten der Verstärkungsreserve des SIWANA**

**Antrag auf Freigabe der gemäß § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben**

**Kapitel 9810                      Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWANA)**

**Titel 70095                      Neubau der Pilgramer Straße zwischen Straße 48 und Alt-Mahlsdorf**

**Rote Nummern:              1719 D-3, 2884**

**Vorgang:                      76. Sitzung des Hauptausschusses am 22.04.2015  
110. Sitzung des Hauptausschusses am 22.06.2016  
19. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14.12.2017, Drucksache 18/0700 (II. A 21)**

**Deckungskreis 27 - BA Marzahn-Hellersdorf für Pauschale Sonstiges, Kapitel 9810, Titel 70095 - Neubau der Pilgramer Straße zw. Straße 48 und Alt- Mahlsdorf in Marzahn-Hellersdorf**

Fahrverbindungen:  
Bus: X69, 197  
S-Bahn: S7  
Station: Mehrower Allee  
Bus: X54, 154  
Blitterfelder/Wolfener Str.

Sprechzeiten:  
Do 15-17 Uhr  
und nach  
Vereinbarung

Zahlungen bitte  
bargeldlos  
an die Bezirkskasse  
Marzahn-Hellersdorf  
12591 Berlin

**Geldinstitut**  
Berliner Bank NL DB  
Berliner Sparkasse  
Postbank AG

**IBAN**  
DE44100708480512890500  
DE03100500002243401935  
DE19100100100654592100

**BIC/SWIFT**  
DEUTDE33110  
BELADEBEXX  
PBNKDEFF

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: [post@ba-mh.berlin.de](mailto:post@ba-mh.berlin.de)  
Fachbereich Straßen: [SGA-Strassen@ba-mh.berlin.de](mailto:SGA-Strassen@ba-mh.berlin.de)  
Fachbereich Grün: [SGA-Gruenflaechen@ba-mh.berlin.de](mailto:SGA-Gruenflaechen@ba-mh.berlin.de)  
Homepage: <http://www.marzahn-hellersdorf.de>

## Ansatz zu Titel 70095

abgelaufenes Haushaltsjahr (Ansatz 2015):	880.000,00 €
laufendes Haushaltsjahr (fortgeschriebenes Soll):	1.344.003,38 €
kommendes Haushaltsjahr:	0,00 €
Ist der abgelaufenen Haushaltsjahre:	79.996,62 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist:	0,00 €

**Gesamtkosten (genehmigte Bauplanungsunterlage): 2.645.419,00 €**

Gem. § 6 Satz 2 und 3 Haushaltsgesetz 2018/2019 gilt:

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 der Landeshaushaltsordnung, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 € sind gemäß § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen und Leistungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) sowie Maßnahmen, die über das Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt (SIWANA) finanziert werden.“

Das Abgeordnetenhaus hat mit dem Haushaltsgesetz 2018/2019 u. a. folgende Auflage beschlossen:

Auflage Nr. 21:

„Die Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.  
Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Aufhebung der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert zu beantragen. Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen als auch der Berlin, bei einem Verzicht der Baumaßnahmen, erwachsende Nachteil darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtWohn III 1323.H F; wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtWohn vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten; betragsliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.“

### **I. Beschlussempfehlung**

„Der Hauptausschuss stimmt der Deckung von Mehrkosten in Höhe von 1.221.419 € gemäß § 24 Abs. 5 LHO durch eine Entnahme aus der SIWANA-Verstärkungsreserve auf Grundlage der geprüften BPU vom 25.04.2018 für den Neubau der Pilgramer Straße zwischen Straße 48 und Alt- Mahlsdorf - Kapitel 9810, Titel 70095 – mit Gesamtkosten in Höhe von nunmehr 2.645.419 € zu und nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

„Der Hauptausschuss stimmt der Freigabe der nach § 24 Abs. 3 LHO im Haushaltsplan des SIWANA bei Titel 70095 – gesperrt veranschlagten Ausgaben zu.“

## II. Bericht

### 1. Bauplanungsunterlagen

Mit Datum vom 25.04.2018 liegt die geprüfte BPU für den Neubau der Pilgramer Straße zwischen Straße 48 und Alt- Mahlsdorf vor. Dieses schließt mit geprüften Gesamtkosten in Höhe von 2.645.419 € ab. Im SIWANA Haushaltsplan 2017 ist für das Vorhaben bisher ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.424.000 € veranschlagt.

Das Ziel dieser Baumaßnahme ist es, den desolaten Straßenzustand auf der Pilgramer Straße zwischen Straße 48 und Alt- Mahlsdorf durch eine grundhafte Erneuerung des Straßenabschnittes zu sanieren. Im jetzigen Zustand sind die Verkehrsnebenflächen nicht oder nur unzureichend ausgebildet. Eine gesicherte Radverkehrsführung ist bis auf den Bereich an der nördlichen Knotenzufahrt zur B1/B5 nicht vorhanden.

Das bereits durchgeführte Ausschreibungsverfahren musste nach VOB / A §17 (1) Abs. 2 und 3 aufgehoben werden.

### 2. Gesamtkostensteigerung gemäß § 24 Abs. 5 LHO

Die konkrete Untersetzung eines Kita-Neubaus durch den Träger Kinder- & Jugend gGmbH Volkssolidarität in der Pilgramer Straße 309-311 sowie die Vorlage der dafür notwendigen Unterlagen erfolgte erst während des Ausschreibungsverfahrens. Daraus haben sich für die Baumaßnahme wesentliche Änderungen in der Planung und Bauausführung ergeben.

Bis zur Inbetriebnahme der Kita ist die Anbindung an die Infrastruktur für eine sichere Zuwegung zwingend erforderlich. Für die Erschließung der Kita sind der Ausbau des Gehweges auf der Westseite sowie die Errichtung von Stellplätzen notwendig.

Durch den Kita-Neubau ergibt sich eine Erweiterung des Baufeldes in südliche Richtung (siehe Anlage 1). Das SGA plant den Neubau eines Gehweges auf der östlichen und westlichen Seite, sowie Parkhäfen für den ruhenden Verkehr anzulegen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden die Entwässerungsanlagen (Straßenabläufe sowie Anschluss- und Regenwasserkanäle) mit hergestellt.

Die angesetzten Baunebenkosten, die für Durchführung / Umsetzung der Maßnahme notwendig sind, wurden in der neuen Kostenermittlung angepasst. Dazu gehören die Bereiche Ingenieur-Honorare nach HOAI, Bauüberwachung, Vermessung und Unvorhergesehenes.

HG Nr.	Kostengruppe	SIWANA (BPU) 2014 Gesamtbetrag	SIWANA (BPU) 2017 Gesamtbetrag
100	Grundstück	0,00 €	30.000,00 €
200	Herrichten und Erschließen	1.024.874,76 €	1.870.680,00 €
400	Bauwerk Technische Anlagen	285.600,00 €	390.000,00 €
700	Baunebenkosten	112.765,24 €	354.739,48 €
<b>Gesamtbaukosten</b>		<b>1.423.240,00 €</b>	<b>2.645.419,48 €</b>

Tabelle 1: Gegenüberstellung SIWANA / BPU 2014 und SIWANA / BPU 2017

Bei der Anmeldung des Vorhabens im Jahr 2015 (880.000 €) und der Ansatzverstärkung im Jahr 2016 um 544.000 € (vgl. Rote Nr. 2884) erfolgte die Kostenprognose auf Grundlage der Baupreise aus dem Jahr 2015 sowie ohne die Planung des Kita- Neubaus, da

keine konkrete Ausführungsplanung für den Standort vorlag.  
Durch die jährliche Steigerung des Baupreisindex (BKI) / Teuerungsrate ist eine Planung auf Basis der angenommenen Werte aus dem Jahr 2015 nicht mehr realistisch. Im bereits durchgeführten Vergabeverfahren konnte kein wirtschaftliches Ergebnis im Rahmen der LHO erzielt werden. Die zur Submission eingereichten Angebote wiesen eine Überschreitung der BPU Summe von 1.424.000 € auf (siehe Tabelle 1), die zur Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens nach VOB / A §17 (1) Abs. 2 führte.

Die jährliche Steigerung des BKI wird im vom Statistischen Bundesamt aufgeführt und dokumentiert (siehe Anlage).

Das geprüfte Bedarfsprogramm mit Gesamtkosten in Höhe von nunmehr 2.645.419 € umfasst alle Belange die zur grundhaften Erneuerung, Verkehrssicherungspflicht und Erschließung an die Infrastruktur notwendig sind.

Das SIWANA-Lenkungsgremium hat in seiner Sitzung am 23.03.2018 den Mehrkostenantrag in Höhe von 1.221.419 € behandelt. Es hat für den Neubau der Pilgramer Straße zwischen Straße 48 und Alt- Mahlsdorf, Kapitel 9810, Titel 70095, eine zusätzliche Mittelzuweisung aus der SIWANA-Verstärkungsreserve in Höhe von insgesamt 1.221.419 € bewilligt und damit der Finanzierung der reinen baubedingten Mehrkosten inkl. Planungskosten zugestimmt. Die Verstärkungsreserve verfügt noch über rd. 32,5 Mio. €

### 3. Notwendigkeit der Maßnahmen

Durch das zunehmende Bevölkerungswachstum im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, besonders im Bereich um den Theodorpark entsteht ein zusätzlicher Bedarf an einer guten gesicherten Infrastruktur für alle Nutzergruppen. Der desolate Straßenbestand muss saniert und anhand der aktuellen Vorschriften, wie z.B. AV Geh- und Radwege angepasst werden. Im Rahmen der Baumaßnahme ist es erforderlich, den Neubau der Kita im südlichen Teil der Pilgramer Straße in die Maßnahme aufzunehmen und zu erschließen.

Folgende Punkte sind der wesentliche Bestandteil der Maßnahme:

1. Kfz-Verkehr: Herstellung von Fahrbahn- und Nebenflächen
2. Parkmöglichkeiten für den ruhenden Verkehr
3. ÖPNV: Behindertengerechter Ein- und Ausstieg an den Haltestellen
4. Gesicherte Verkehrsführung für Radfahrer
5. beidseitige Gehwege für Fußgänger
6. Erschließung durch Leitungsträger in dem Gebiet
7. Anbindung/Erschließung der KITA in Trägerschaft der Volkssolidarität

### 4. Nachteile bei Maßnahmenverzicht

Mit der Baumaßnahme werden vorgenannte Punkte 1-7, aus denen sich die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt, gesichert. Bei Verzicht auf den erforderlichen Neubau wäre der Straßenbauastträger seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen. Die weitere Nutzung der Pilgramer Straße in ihrem jetzigen Zustand erfolgt dann auf lange Sicht mit einem erhöhten Verkehrssicherheitsrisiko.

Die Anbindung an den Berliner Nahverkehr (ÖPNV) wird für verschiedene Fahrgast- und Nutzergruppen aus dem Wohngebiet Pilgramer Straße / Am Theodorpark durch den Barrierefreien Umbau der Bushaltestellen sowie deren Zuwegung gewährleistet. Eine verkehrssichere Zuwegung zum neuen Kitastandort kann nicht gewährleistet wer-

den, wenn keine Anbindung an die Infrastruktur erfolgt. Die Anbindung ist unabdingbar.

## 5. Wirtschaftlichkeit und Nutzungskosten

Die Durchführung der Maßnahme ist für die künftige Entwicklung des Gebietes inklusive Neubau der Kita und entstehender Infrastruktur nachhaltig und in dem Umfang notwendig.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind für die jährliche Unterhaltung Kosten i.H.v. 1,20 €/m<sup>2</sup> pro Jahr anzusetzen. Bei einem Entfallen der Maßnahme wären die hier als Mehrbedarf ermittelten Kosten aus Unterhaltungsmitteln aufzubringen, um die derzeit nicht gegebene Verkehrssicherheit gewährleisten zu können. Das entspräche ca. der Hälfte des Jahresbudgets der Straßenunterhaltung des Bezirks mit der Konsequenz, dass die auf Grund des Verschleißes durchschnittlich in sehr schlechtem Zustand befindliche Straßensubstanz einem stärkeren Verfall preisgegeben wäre. Die Folge wäre die frühere Notwendigkeit ihrer wesentlich kostenintensiveren grundhaften Erneuerung.

Hinsichtlich der Materialauswahl ist im Fahrbahnbereich mit der Asphaltbauweise bereits die kostengünstigste Bauweise gewählt worden. In den Nebenanlagen werden ebenfalls preiswerte Standardmaterialien in Übereinstimmung mit der AV „Geh- und Radwege“ zu § 7 BerlStrG verbaut, weshalb sich eine weitere Kostensenkung nicht erzielen lässt.

Größere Straßenunterhaltungsmaßnahmen werden nach ABau III150.V-I ermittelt und entsprechend der Feststellung des Baubedarfs angemeldet.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat ihre Mitzeichnung erklärt.



Johannes Martin

### Anlage

Anlage 1: Pilgramer Str. Planungsvisualisierung\_Baufelderweiterung

